

Confessionen" gebraucht. Zur Beseitigung von Zweifeln würde es gut sein, zu bestimmen, ob die Juden darunter mit zu verstehen sind, oder ob sie eine Ausnahme bilden sollen, in welchem Falle ich einen Antrag stellen würde.

Referent D. v. Mayer: Zunächst hat man allerdings bei dem Ausdrucke nicht an die Juden gedacht. Man hat 1836 und 1837, als man den alten Gesetzentwurf berieth, nur das Verhältniß der drei christlichen Confessionen vor Augen gehabt und für unangemessen gefunden, daß z. B. die reformirte, die katholische Kirche zu Dresden und dergleichen Anstalten, welche diesen Confessionen angehören, zum Bedarf der evangelischen Kirchen daselbst beitragen sollen; indessen, da jedes Gesetz nach seiner Absicht auszulegen ist und durch die später hinzutretende Gesetzgebung allerdings der Sinn der Worte sich verändern kann, so glaube ich, daß z. B. die später erbaute Synagoge und andere dergleichen Gebäude der Juden in dasselbe Verhältniß zu stellen sind.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir, zu bemerken: es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Fassung vag war; die Deputation hat hier nur einen Gegensatz ausdrücken wollen zwischen denjenigen, welche der Gemeinde angehören, und welche ihr nicht angehören. Das war es, was man unter dem Worte „fremde Confessionen" verstanden wissen wollte; es versteht sich von selbst, daß die Synagoge nicht der Mehrheit der Confessionen angehöre.

Präsident D. Haase: Wenn ich den Abg. Blüher recht verstanden habe, so scheint sein Bedenken darin zu liegen, daß derselbe einen Zusatz zu §. 4 wünscht des Inhalts, daß später von milden Stiftungen acquirirte Grundstücke als beitragspflichtige Privatstücke zu behandeln seien.

Abg. Blüher: Ich wünsche, daß diese Befreiungen bloß in der Maße stattfinden, wie sie in dem Entwurf der Regierung aufgestellt sind.

Präsident D. Haase: Sonach scheint eine weitere Erinnerung gegen §. 4 nicht vorzuliegen. Daher werde ich nun die §. 4, wie sie als Zusatz zu §. 26 des Gesetzes von der Deputation gegeben und auch bereits in dieser Fassung von dem Herrn Regierungscommissar genehmigt worden ist, der Kammer im Ganzen zur Abstimmung vorlegen.

Referent D. v. Mayer: Ich erlaube mir nur ein einziges Wort. Es ist vielleicht nur ein Fehler in der Abschrift, oder ein Druckfehler, daß im dritten Satze der §. 4 nach den Worten: „zum unmittelbaren Gebrauch der Schulen oder Stiftungen dienenden Gärten," der Artikel „die" zu fehlen scheint. Diesen wird man hinzusetzen müssen, damit nicht für die nachfolgenden Worte ein anderer Sinn herauskomme. Ich weiß nicht, ob der Herr Regierungscommissar etwas dagegen hat, wenn das Wort „die" hier eingeschalten wird.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat §. 4 in nachstehender Fassung der Kammer zur Annahme empfohlen: „Die Befreiung der im Eigenthume der ganzen Kirchen- oder Schul-

gemeinde, oder deren Kirchen und Schulen befindlichen Grundstücke wird dahin erweitert, daß a) Schulhäuser und Schullehne, Armenhäuser und andere dergleichen milden Zwecken gewidmete Gebäude mit allen dazu geschlagenen Grundstücken von Kirchen- und Schulanlagen frei sein sollen, wenn sie auch nicht der ganzen, sondern nur einem Theile der Kirchen- und Schulgemeinde gehören oder gewidmet sind; b) Kirchen und Kirchhöfe, Kirchen- und Pfarrlehne, Begräbnißplätze, Todtengräberwohnungen und Leichenhäuser von Schulanlagen frei bleiben, wenn auch die Bezirke der Kirchengemeinde, für welche sie bestimmt sind, mit dem der Schulgemeinde nicht übereinstimmt. Die Befreiung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätze anderer, der Kirchengemeinde fremder Confessionen ist jedoch auf die Kirchen-, Schul- und Stiftungsgebäude und die zum unmittelbaren Gebrauche der Schulen oder Stiftungen dienenden Gärten, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Leichenhäuser und Todtengräberwohnungen beschränkt, so daß aller andere Grundbesitz dieser Anstalten der Beitragspflicht unterliegt. Dieselbe Befreiung soll auch Schulen und milden Anstalten zukommen, welche zwar der Confession der Kirchen- und Schulgemeinde angehören, aber weder in dem Eigenthume einer dieser Gemeinden, noch für dieselbe ausschließend oder vorzugsweise bestimmt sind."

Staatsminister v. Wietersheim: Es war wohl die Absicht, daß es in §. 4 unter b. statt „die Bezirke" heißen solle: „der Bezirk."

Präsident D. Haase: Diese Bemerkung dürfte sich durch die Veränderung des Wortes „übereinstimmt in „übereinstimmen" erledigen. Ich frage nun die Kammer: ob sie §. 4 in dieser Fassung annimmt? — Sie wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Es ist gegenwärtig über Annahme des berathenen Gesetzentwurfs durch Namensaufruf abzustimmen.

(Die anwesenden Herren Staatsminister und königl. Commissar verlassen den Saal.)

Präsident D. Haase: Ich frage nun die Kammer: ob sie den berathenen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Modificationen annimmt?

Es sprechen sich aus mit

| Ja: | Nein: |
|---------------------------|---------------|
| Vizepräsident Eisenstuck. | Speck, |
| Secretair D. Schröder. | Klien, |
| Secretair Rothe. | Pfeiffer, |
| Poppe, | Grimm, |
| Ezschucke, | Frenzel, |
| Braun, | Reydel, |
| Schardt, | Sörnig, |
| von Schönfels, | von Beschwig, |
| aus dem Winkel, | Dehne, |
| D. von Mayer. | Müller, |
| Leuner, | Märkel, |
| Brockhaus, | Simon, |
| Glaß, | Dehmigen, |
| Oberländer, | Ludwig, |